

Rechtsgrundlage

Was ist möglich?

Untersagungen

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)
Vom 24. April 2021

Teil 1 Allgemeine landesweite Regelungen

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 4 (Grundlage für den Rehabilitationssport)

In Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und in allen sonstigen Praxen, wie zum Beispiel Podologen oder Fußpfleger, soweit in ihnen medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 4 einzuhalten.

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 21

Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist **untersagt**.

Zulässig sind:

- a) die **kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien**, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf öffentlichen oder privaten Sportaußenanlagen betrieben werden,
- b) die Ausübung von **kontaktlosem Sport im Freien**, den **Kinder** bis zur **Vollendung des 14. Lebensjahres** in Gruppen von **höchstens fünf Kindern mit Anleitungsperson** betreiben und
- c) der **vereinsbasierte Trainingsbetrieb** in allen Sportarten **im Freien**, an dem Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des **20. Lebensjahres** in Gruppen bis zu **20 Personen** teilnehmen und der in Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten wird, in denen der Schulbetrieb als **täglicher Präsenzunterricht in Gestalt eines Regelbetriebes** unter Pandemiebedingungen gemäß der 2. Schul-Corona-Verordnung stattfindet.

Für den in Satz 2 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 21 einzuhalten.

Die Anlage 21 wurde wie folgt ergänzt:

7. Anleitungspersonen für Sportgruppen im Sinne des § 2 Absatz 21 Buchstabe b der Verordnung müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 22

Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten mit dem Status **Bundeskader** und **Landeskader** sowie **Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten**, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, ohne Zuschauende, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 einzuhalten.

Teil 2 – Inzidenzabhängige Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte

§ 13 Maßnahmen zur regionalen Lockerung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 – Absatz 1 Punkt 6

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von **50 Neuinfektionen** mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens **sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten**, können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung die Öffnung folgender nach dieser Verordnung landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen oder geregelte Beschränkungen ermöglichen:

6. **kontaktfreien Sportbetrieb in kleinen Gruppen mit maximal 10 Personen im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.**

§ 13 Maßnahmen zur regionalen Lockerung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 – Absatz 3 Punkt 3

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von **50 Neuinfektionen** mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens **14 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten**, können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung bei Regelung von Testerfordernissen die Öffnung folgender nach dieser Verordnung landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen oder geregelte Beschränkungen ermöglichen:

3. die Ausübung von **kontaktfreiem Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.**